

**Besondere Bedingungen für die  
Erbringung von Werkleistungen  
(„BB Werk“)**

**§ 1 Vertragsgrundlagen**

- 1.1. Für die Erbringung von Werkleistungen durch die REALTECH AG (nachfolgend einzeln und gemeinsam „REALTECH“ genannt) gelten ergänzend zu den AGB von REALTECH diese BB Werk.
- 1.2. Art und Umfang der Werkleistungen sowie Termine und Vergütung werden jeweils in Einzelverträgen unter Bezugnahme auf diese BB Werk näher spezifiziert. Der Einzelvertrag samt seiner Anlagen sowie Regelungen in sonstigen kundenindividuellen Vertragsdokumenten (z.B. im Angebot von REALTECH) haben bei Widersprüchen Vorrang vor den BB Werk; die BB Werk haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB von REALTECH. Soweit mehrere Besondere Bedingungen nebeneinander anwendbar sind, gehen die spezielleren Regelungen den allgemeineren vor.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn REALTECH Leistungen erbringt, ohne diesen zu widersprechen.

**§ 2 Ausführung der Leistungen**

- 2.1. REALTECH erbringt Werkleistungen im Regelfall auf Basis eines vom Kunden zur Verfügung gestellten und von REALTECH schriftlich bestätigten Pflichtenhefts. Das Pflichtenheft enthält mangels anders lautender Vereinbarung die abschließende Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden. Das von REALTECH bestätigte Pflichtenheft wird als Anlage Bestandteil des Einzelvertrages.

- 2.2. Auf Wunsch des Kunden wird REALTECH das Pflichtenheft gegen gesonderte Vergütung unter Mitwirkung des Kunden selbst erstellen oder den Kunden bei der Erstellung unterstützen. Der Kunde prüft das von den Vertragspartnern gemeinsam oder ausschließlich von REALTECH erstellte Pflichtenheft daraufhin, ob der darin beschriebene Leistungsumfang seine Bedürfnisse und Anforderungen vollständig und korrekt wiedergibt. Stellt der Kunde bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies REALTECH unverzüglich mitteilen und REALTECH wird das Pflichtenheft entsprechend ergänzen und/oder korrigieren; anderenfalls wird der Kunde das Pflichtenheft durch schriftliche Erklärung abnehmen. Das Pflichtenheft gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Überlassung gegenüber REALTECH schriftlich Beanstandungen geltend macht.
- 2.3. Nach Bestätigung des durch den Kunden erstellten Pflichtenhefts durch REALTECH bzw. nach Abnahme des durch REALTECH erstellten Pflichtenhefts durch den Kunden bildet dieses unter Ersetzung aller anderen bereits bestehenden leistungsbeschreibenden Dokumente die verbindliche und abschließende Grundlage für die Erbringung der weiteren Leistungen. Verlangt der Kunde konzeptionelle oder inhaltliche Änderungen der Leistungen nach Bestätigung bzw. Abnahme des Pflichtenhefts, liegt hierin der Wunsch nach einer Vertragsänderung gemäß dem in § 5 geregelten Change Request Verfahren.
- 2.4. Der voraussichtliche inhaltliche und zeitliche Ablauf des Projekts, die einzelnen Projektphasen und Meilensteine sowie die Vergütung und ihre Fälligkeit werden in einem Projektplan festgehalten. Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht im Projektplan als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Meilensteintermine sind ausdrücklich als

solche zu bezeichnen. Sie verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem REALTECH auf erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden wartet oder unverschuldet – z.B. durch Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse – an der Vertragserfüllung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Behebung der Behinderung. Bei Erreichen eines Meilensteins wird der Kunde den Leistungsstand auf entsprechendes Verlangen von REALTECH jeweils überprüfen und abnehmen.

2.5. Maßgeblich für den Umfang und die Qualität der Leistungen sind ausschließlich der Einzelvertrag und die von REALTECH als verbindlich bestätigten Unterlagen (insbesondere das Pflichtenheft). Weitere Vorgaben des Kunden müssen von REALTECH zuvor schriftlich bestätigt werden.

### § 3 Erstellung von Software

3.1. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an erstellter Software sowie an sonstigen kundenindividuellen Arbeitsergebnissen (Planungs-, Entwurfs- und Konzeptunterlagen, Dokumentationen etc.) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich REALTECH zu, auch soweit Software (z.B. individuelle Anpassungen) durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist.

3.2. Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Kunde erstellte Software ausschließlich im Objektcode zusammen mit einer Benutzerdokumentation in deutscher oder englischer Sprache. Die Erstellung und Überlassung einer Entwicklungsdokumentation erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

3.3. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag erhält der Kunde mit Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an der ihm überlassenen Software die in den BB Softwareüberlassung, falls diese nicht Vertragsbestandteil sein sollten, hilfsweise die in § 8 der AGB von REALTECH genannten nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte, die Software zu eigenen Zwecken in dem vertraglich vereinbarten bzw. vorausgesetzten Umfang zu gebrauchen.

### § 4 Projektorganisation

4.1. Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag als zentralen Ansprechpartner einen Projektleiter (sowie einen Stellvertreter), der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist. Die Vertragspartner werden die Projektleiter und ihre Stellvertreter nur aus wichtigem Grund auswechseln und sich bei einem Austausch unverzüglich informieren.

4.2. Der Projektleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und Abnahmen zu erklären. Das Aufgabengebiet des Projektleiters des Kunden umfasst auch die Einbeziehung und Koordination aller an der Erbringung der Leistungen beteiligten Fachabteilungen des Kunden sowie vom Kunden beauftragter externer Dienstleister, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der erforderlichen Mitwirkungsleistungen.

4.3. Die von den Vertragspartnern benannten Projektleiter bilden gemeinsam mit jeweils einem Vertreter der Geschäftsleitung jedes Vertragspartners das Steering Committee. Dieses tritt auf Verlangen eines Vertragspartners zu einem Meeting

zusammen und trifft die wesentlichen Entscheidungen zum Projektablauf.

- 4.4. Die Vertragspartner werden regelmäßige Projektbesprechungen durchführen. Erstellt REALTECH über Projektbesprechungen auf Projektleiterebene und/oder im Steering Committee ein Protokoll, wird dieses beiderseits verbindlich, wenn REALTECH es dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht. REALTECH wird den Kunden auf diese Wirkung jeweils hinweisen.

## § 5 Change Requests

- 5.1. Die Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen (Change Request). REALTECH kann die Ausführung eines Change Requests verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn REALTECH die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit oder Kapazitätsplanung nicht zumutbar ist. Vorrangig vor der Ausführung eines Change Requests ist immer die Erbringung der im Einzelvertrag und/oder Pflichtenheft beschriebenen Leistungen.
- 5.2. Im Falle eines Change Requests wird der Kunde REALTECH zunächst mit der Analyse der Änderung oder Erweiterung und ihrer Folgen für das vertragliche Leistungsgefüge beauftragen. REALTECH ermittelt die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Pflichtenhefts und Projektplans sowie der Vergütung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
- 5.3. Für die erforderliche Prüfung eines Change Requests des Kunden und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten

kann REALTECH eine angemessene, zusätzliche Vergütung nach Aufwand verlangen. REALTECH wird den Kunden auf die Notwendigkeit der Prüfung und die damit verbundenen Kostenfolgen hinweisen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn REALTECH selbst einen Change Request vorschlägt und dessen Prüfung durch REALTECH von den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart wird.

- 5.4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, des Pflichtenhefts, des Projektplans sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Einzelvertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von REALTECH auf eine Vertragsanpassung, setzt REALTECH die Vertragsdurchführung ohne Berücksichtigung des Change Requests fort.
- 5.5. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Nachtragsvereinbarung verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Change Requests die Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

## § 6 Abnahme

- 6.1. Hat REALTECH die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, stellt sie dem Kunden die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit und teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft mit. Der Kunde führt innerhalb von 2 Wochen die Abnahmeprüfung durch und erklärt die Abnahme, wenn bei der Abnahmeprüfung kein abnahmeverhindernder Mangel aufgetreten ist. Während der Abnahmeprüfung erstellen die Vertragspartner gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle, die durchgeführten

Funktionsprüfungen und die dabei festgestellten Mängel hervorgehen.

- 6.2. Die Abnahme verhindern und einen Abbruch der Abnahmeprüfung rechtfertigen können nur solche Mängel der Arbeitsergebnisse, die deren Nutzung ausschließen oder erheblich einschränken. Abnahmeverhindernde Mängel werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung, im Übrigen innerhalb angemessener Frist danach von REALTECH behoben. Nach Behebung der abnahmeverhindernden Mängel wird REALTECH dem Kunden erneut die Abnahmebereitschaft mitteilen. Innerhalb von einer Woche hat eine erneute Abnahmeprüfung durch den Kunden stattzufinden. Nach der Abnahme verbleibende Mängel werden im Rahmen der Nacherfüllung (oder Pflege) behoben.
- 6.3. Abgrenzbare Leistungsteile (insbesondere Meilensteine) sind vom Kunden auf Verlangen von REALTECH nach den vorstehenden Regelungen abzunehmen, soweit die jeweiligen Arbeitsergebnisse einer Abnahme zugänglich sind. Durch eine solche Teilabnahme erklärt sich der Kunde mit dem jeweiligen Leistungsteil einverstanden; jede Teilabnahme hat insofern die Wirkungen einer Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Bei nachfolgenden Teilabnahmen werden nur noch diejenigen Leistungsteile geprüft, die bisher nicht getestet und abgenommen wurden sowie das Zusammenspiel dieser Leistungsteile mit den zuvor bereits abgenommenen Arbeitsergebnissen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg späterer Abnahmeprüfungen sowie der Endabnahme unberührt.
- 6.4. Die Abnahme bzw. eine Teilabnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung bzw. des Leistungsteils auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im

Produktivbetrieb, durch vertragsgemäße Zahlung der Vergütung oder dadurch, dass er auf die Mitteilung der Abnahmebereitschaft REALTECH nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich abnahmeverhindernde Mängel meldet. REALTECH wird den Kunden bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft auf diese Wirkung hinweisen.

- 6.5. Die Vertragspartner können im Einzelvertrag von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen. Eine produktive Nutzung der überlassenen Arbeitsergebnisse vor Erklärung der Abnahme ist dem Kunden in keinem Fall gestattet.

## § 7 Mängelrechte

- 7.1. Der Kunde wird erkennbare Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen REALTECH unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 7.2. REALTECH übernimmt die Gewähr dafür, dass die dem Kunden überlassenen Arbeitsergebnisse den Vorgaben des Pflichtenhefts (unter Berücksichtigung etwaiger Change Requests) entsprechen. Sofern REALTECH Leistungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Kunden vornimmt oder Komponenten Dritter oder des Kunden selbst auf dessen Wunsch in eigene Entwicklungen oder vorhandene Systeme integriert, übernimmt REALTECH keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten sowie die Folgen der Umsetzung der Kundenvorgaben.
- 7.3. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder

aus sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

7.4. REALTECH leistet bei Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von REALTECH durch Nachlieferung eines mangelfreien Arbeitsergebnisses oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass REALTECH dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.

7.5. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Versuche je ordnungsgemäß gerügtem Mangel), kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Leistungen können auch mehr als 2 Nachbesserungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Arbeitsergebnis-

se von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet REALTECH im Rahmen der in § 7 der AGB festgelegten Grenzen.

7.6. Erbringt REALTECH Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann REALTECH hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder REALTECH nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den

Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Leistungen von REALTECH nicht vorlag.

7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme des betroffenen Arbeitsergebnisses. Dies gilt nicht, wenn REALTECH den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder dem Kunden arglistig verschwiegen hat.